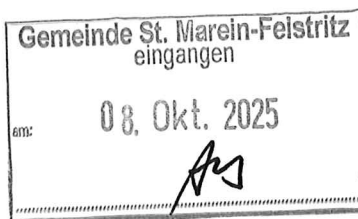




Gemeinde Gaal

Bischoffeld 25
8731 Gaal



UID-Nr. ATU59449902

Tel: (03513) 8820

Fax: (03513) 8820-4

E-Mail: gde@gaal.gv.at

Gaal, am 3. Oktober 2025

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 02.10.2025 gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-620-08/3.07 ÖEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 19.09.2025, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

06.10.2025 bis einschließlich 01.12.2025 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird auch auf der Homepage der Gemeinde Gaal (<https://www.gaal.gv.at>) veröffentlicht.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

Südlich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes Ingering II wird ein touristischer Siedlungsschwerpunkt mit einem baulichen Entwicklungsbereich für die Funktion Tourismus festgelegt.

Räumliches Leitbild

Zielsetzungen zum Gebietscharakter und der Siedlungsentwicklung

- ▮ Schaffung einer kleinteilig strukturierten und in den natürlichen Geländeverlauf eingefügten Bebauung.
- ▮ Vermeidung der ausschließlichen Nutzung unbebauter Bauplätze durch Solar- und/oder Photovoltaikfreiflächenanlagen.

Grundsätze zur Freiraumgestaltung

- ▮ Die Errichtung von Zäunen ist unzulässig.
- ▮ Geländeänderungen und Stützbauwerke sind so auszuführen, dass keine negativen visuellen Auswirkungen auf den Umgebungsraum entstehen. Stützbauwerke sind dauerhaft zu begrünen.
- ▮ Die Bebauung ist dergestalt die Topografie einzufügen, dass großflächige Abgrabungen und Aufschüttungen vermieden werden.
- ▮ Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen standortgerechte und klimafitte Gehölze verwendet werden. Die Anpflanzung neophytischer, invasiver Pflanzen ist unzulässig.

- Ein mind. 5,0 m breiter Streifen zu bestehenden Gehölzrändern darf durch Bauführungen und bauliche Anlagen nicht beansprucht werden.

Grundsätze zur Bebauungsweise

- Bebauungsweise: Offen oder gekuppelt.
- Für Neubauten ist falseitig ein maximal zweigeschossiges Erscheinungsbild zulässig.
- Die Längsstreckung von Hauptgebäuden (Hauptfirstrichtung) ist hangparallel anzuordnen, dabei darf die maximale Längsausdehnung der Baukörper max. 14,0 m betragen.
- Fassaden sind grundsätzlich in hellen, gedeckten Farbtönen auszuführen, die sich harmonisch in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen. Holzfassaden sind zulässig.
- Hauptdächer sind in roter oder grauer Farbgebung auszuführen.
- Photovoltaik- und Solaranlagen sind in dachflächenparalleler Form auszuführen und dürfen den Dachsaum nicht überragen.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gde@gaal.gv.at.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:



(Kranz Heribert BA)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 6.10.2025

abgenommen am: